



Gemeinde Therwil

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Therwil

vom 8. Februar 2004

In der Absicht, das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zu fördern, das ihre zum Wohlbefinden der Therwiler Einwohnerschaft beizutragen und die ihr anvertrauten Güter wirtschaftlich und sozial verträglich zu verwalten, gibt sich die Bürgergemeinde Therwil, gestützt auf § 137 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, die folgende Gemeindeordnung:

Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur

¹Die Bürgergemeinde Therwil ist eine aufgrund von § 133, Abs. 1 des Gemeindegesetzes bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

²Der Bürgergemeinde kommt keine Gebietshoheit zu.

³Angehörige der Bürgergemeinde Therwil sind sämtliche Personen mit Therwiler Bürgerrecht die im Kanton Basel-Landschaft zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

§ 2

Aufgaben

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht;
- b) Sie fördert und unterstützt kulturelle Bestrebungen in der Gemeinde;
- c) Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen;
- d) Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeininteresse stehende private Zwecke zur Verfügung;
- e) Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane;
- f) Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung;
- g) Sie arbeitet mit den Behörden und Institutionen der Einwohnergemeinde partnerschaftlich zusammen;
- h) Sie steht den Privatwald-Besitzern für Waldbelange zur Verfügung.

Organisation

Organisationstyp	§ 3 Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.
Organe	§ 4 ¹ Organe der Bürgergemeinde sind: a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Die Bürgergemeindeversammlung; c) Der Bürgerrat mit dem Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin; d) Die Kontroll- und Hilfsorgane. ² Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat.
Abstimmungen und Wahlen	§ 5 Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeindeversammlung und, in den vom Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen, durch Stimmabgabe an der Urne.
Stimm- und Wahlberechtigung	§ 6 In Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Therwiler Bürgerinnen und Bürger in Therwil politischen Wohnsitz. Den ausserhalb Therwil im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern werden indessen die Stimm- und Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt, wenn sie dies persönlich verlangen. Ein einmal gestelltes schriftliches Begehren gilt bis zum Widerruf.

Bürgergemeindeversammlung, Urnenabstimmung, Urnenwahl

Bürgergemeindeversammlung

Befugnisse	§ 7 ¹ Der Bürgergemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, sofern sie nicht durch das Gemeindegesetz, diese Gemeindeordnung oder sonstige Reglemente ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. ² Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu: a) Erlass der Gemeindeordnung; b) Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements; c) Erlass der Gemeindereglemente und der zugehörigen Pläne; d) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag; e) Beschlussfassung über Sondervorlagen; f) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken; g) Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.
------------	---

Einberufung	<p>§ 8</p> <p>¹Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen. Ordentliche Bürgergemeindeversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar in den Perioden Mai/Juni und November/Dezember statt.</p> <p>²Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dringliche Geschäfte dies notwendig machen; b) mindesten 10 % der Stimmberechtigten dies mit schriftlichem Begehren fordern; c) der Regierungsrat dies anordnet.
Zutritt	<p>³Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.</p>

Einladung	<p>§ 9</p> <p>¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum durch Postzustellung einzuladen.</p> <p>²Die Einladung wird in einem offiziellen amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Unterlagen	<p>³Der Einladung sind die Traktandenliste und die Ausführungen zu Anträgen des Bürgerrates beizulegen.</p>

Form	<p>§ 10</p> <p>Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p>
------	---

Durchführung	<p>§ 11</p> <p>Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
--------------	--

Urnenabstimmung

Obligatorisches Referendum	<p>§ 12</p> <p>Die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde unterliegt nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung der Urnenabstimmung.</p>
----------------------------	---

Obligatorisches Referendum	<p>§ 13</p> <p>¹Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.</p>
----------------------------	--

Fakultatives Referendum	<p>²Vom Referendum ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag und Jahresrechnung; b) Wahlen; c) Ablehnungsbeschlüsse; d) Verfahrensbeschlüsse.
-------------------------	--

Urnenwahl und stille Wahlen

§ 14

Urnenwahl

1a) Der Bürgerrat wird in der Regel durch die Stimmabgabe an der Urne gewählt.

1b) Aus dessen Mitte wird der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin gewählt.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

³Der Bürgerrat wird nach dem Majorzverfahren gewählt.

§ 15

¹Liegt bei der Wahl des Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin nur eine Kandidatur vor, kann der bzw. die Vorgeschlagene gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt werden.

Stille Wahl

²Der Bürgerrat kann durch eine stille Wahl gewählt werden, sofern nicht mehr Kandidaten als Sitze vorliegen.

³Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlgangs werden durch den Bürgerrat im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Therwil publiziert.

⁴Bei einer Ersatzwahl in den Bürgerrat kann eine stille Wahl durchgeführt werden, sofern nur eine Kandidatur vorliegt.

Bürgerrat

§ 16

Allgemeiner Funktionsbereich

Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er vertritt die Bürgergemeinde. Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und der Angestellten.

§ 17

Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder.

§ 18

Geschäftskreise

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departemente:

- 1) Allgemeine Verwaltung und Aufsicht, Information
- 2) Einbürgerungen
- 3) Finanzwesen / Fonds
- 4) Wald- und Forstwesen
- 5) Gebäude, Anlagen und Grundstücke
- 6) Kulturelles
- 7) Vertretungen in Behörden und Institutionen

§ 19

Rechtssetzungs-Kompetenz

¹Der Bürgerrat erlässt und ändert Ausführungsbestimmungen zu den Bürgergemeindefestsetzungen und zu andern Beschlüssen der Bürgergemeindeversammlung, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist.

²Der Bürgerrat erlässt und ändert Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.

§ 20

Vollzugskompetenz

Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente und die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.

§ 21

Wahl- und

Anstellungskompetenz

¹Der Bürgerrat wählt den Bürgerratsschreiber bzw. die Bürgerratsschreiberin.

²Der Bürgerrat delegiert Vertreter bzw. Vertreterinnen in Behörden oder Institutionen.

³Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Personals der Bürgergemeinde.

⁴Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

§ 22

Prozessführungs-,

Beschwerde-

und Straflagerecht

Der Bürgerrat ist befugt:

- a) Zur Führung von Zivilprozessen in eigener Kompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--;
- b) Zur Beschwerdeführung in öffentlichen Angelegenheiten;
- c) Zur Anzeigeerhebung in strafrechtlichen Belangen.

Bürgergemeindepräsident bzw. –präsidentin

§ 23

Stellung

Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin ist der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bürgergemeinde.

§ 24

Stellvertretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Bürgergemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

Bürgerratsschreiber bzw. –schreiberin

§ 25

Aufgabe

¹Der Bürgerratsschreiber bzw. die Bürgerratsschreiberin führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.

²Er bzw. sie besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle rechtswirksamen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidium oder dem Vize-Präsidium.

Kontrollorgan

§ 26

Mitgliederzahl

Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 27

- Aufgabe ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Sie prüft das Budget für das kommende Jahr.
- Befugnisse ²Sie übt ihre Kontrollfunktion nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.
- ³Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten sämtlicher Behörden und Verwaltungszweige der Bürgergemeinde Einsicht nehmen.
- ⁴Die Behörden und die Gemeindeangestellten der Bürgergemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.

Wahlbüro

§ 28

- Mitglieder Das Wahlbüro der Einwohnergemeinde bzw. deren Mitglieder werden beauftragt, die Wahlen und Urnengänge der Bürgergemeinde durchzuführen.

§ 29

- Aufgabe Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, stempelt die Stimm- und Wahlzettel ab und ermittelt die Ergebnisse.

§ 30

Wahlen bzw. Urnengänge der Bürgergemeinde werden in der Regel mit andern Wahlen (eidg./kantonal/kommunal) verbunden.
Über Ausnahmen entscheidet der Bürgerrat.

Finanzwesen

§ 31

- Finanzkompetenz des Bürgerrates ¹Der Bürgerrat kann über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.— pro Ausgabe, gesamthaft im Rechnungsjahr jedoch bis höchstens Fr. 40'000.—verfügen.
- ²Zudem fallen in die Finanzkompetenz des Bürgerrates:
- a) Der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 200'000.--;
 - b) Die Errichtung von Baurechten oder anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde bis zu einem jährlichen gesamten Kapitalwert von Fr. 100'000.--.
- ³Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

§ 32

- Indexierung Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Geldbeträge sind teilindexiert. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 20 % (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise 100 % = Stand Januar 2004), gerundet auf die nächsten Fr. 5'000.--, angepasst.

Inkraftsetzung

§ 35

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2004 in Kraft.

- Von der Bürgergemeindeversammlung am 21. November 2003 beschlossen.
- An der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 angenommen.

Bürgergemeinde Therwil

Der Bürgergemeindepräsident	Th. Gschwind
Die Bürgergemeindeschreiberin	I. Stoll

- Durch den Regierungsrat am 9. März 2004 genehmigt (§ 8 Absatz 2 Buchstabe b vorbehältlich § 54 Absatz 2 GemG) und am 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

Der Landschreiber	W. Mundschin
-------------------	--------------